

# RS OGH 1995/10/4 1Ob609/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.1995

## Norm

MRG §1 Abs1

## Rechtssatz

Bei einem Schrottlagerplatz in der Gesamtgröße von 5500 Quadratmeter kann eine Lagerhalle im Ausmaß von zumindest 631 Quadratmeter, die gleichfalls Teil des Mietgegenstands ist, von der Größe her nicht als unbedeutend angesehen werden. In einem solchen Fall ist es erforderlich, sämtliche Funktionen der Lagerhalle festzustellen, weil nur dann verlässlich beurteilt werden kann, ob der Halle eine bloße Hilfsfunktion zukommt und sie daher als bedeutungslos angesehen werden könnte.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 609/95  
Entscheidungstext OGH 04.10.1995 1 Ob 609/95

## Schlagworte

m2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0079892

## Dokumentnummer

JJR\_19951004\_OGH0002\_0010OB00609\_9500000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)